

Verabschiedet am 23. März 2018
Veröffentlicht am 30. Mai 2018

Öffentlich
GrecoRC3(2018)3

Dritte Evaluationsrunde

Konformitätsbericht über Liechtenstein

«Strafbestimmungen (SEV Nr. 173 und 191, Leitlinie 2)»

* * *

«Transparenz der Parteienfinanzierung»

Verabschiedet von GRECO
an ihrer 79. Vollversammlung
(Strassburg, 19.-23. März 2018)

I. EINFÜHRUNG

1. Dieser Compliance-Bericht bewertet die Massnahmen, mit denen die liechtensteinischen Behörden die 20 Empfehlungen umsetzen, die im Bericht zur dritten Evaluationsrunde über Liechtenstein (siehe Absatz 2) zu den folgenden Themen ausgesprochen wurden:
 - **Thema I – Strafbestimmungen:** Artikel 1a und 1b, 2-12, 15-17, 19 Abs. 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173), Artikel 1-6 dessen Zusatzprotokolls (SEV Nr. 191) und Leitlinie 2 (Strafbarkeit der Korruption).
 - **Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung:** Artikel 8, 11, 12, 13b, 14 und 16 der Empfehlung Rec(2003)4 zu gemeinsamen Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen und – im allgemeinen Sinne – Leitlinie 15 (Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen).
2. Der Bericht zur dritten Evaluationsrunde wurde auf der 71. Vollversammlung von GRECO (18. März 2016) verabschiedet und nach der Genehmigung durch Liechtenstein am 2. Juni 2016 veröffentlicht (Greco Eval III Rep (2016) 2E, [Thema I](#) und [Thema II](#)).
3. Gemäss der Geschäftsordnung der GRECO legten die liechtensteinischen Behörden einen Situationsbericht zu den Massnahmen vor, mit denen die Empfehlungen umgesetzt wurden. Dieser Bericht ging am 15. Dezember 2017 ein und diente als Grundlage für den Konformitätsbericht.
4. GRECO bat Malta und die Slowakei, Berichterstatter für die Konformitätsprüfung zu ernennen. Die Berichterstatter waren Kevin VALLETTA im Auftrag von Malta und Martin GAJDOŠ im Auftrag der Slowakei. Sie wurden bei der Erstellung des Konformitätsberichts vom GRECO-Sekretariat unterstützt.
5. Der Konformitätsbericht bewertet zunächst die Umsetzung jeder einzelnen Empfehlung aus dem Evaluationsbericht und fasst die Ergebnisse zu einem Gesamturteil über die Konformität des Mitglieds zusammen. Weitere Umsetzungsmassnahmen (zu Empfehlungen, die erst teilweise oder noch gar nicht umgesetzt wurden) werden auf der Basis des nächsten Situationsberichts bewertet, den die liechtensteinischen Behörden 18 Monate nach der Verabschiedung des vorliegenden Konformitätsberichts vorlegen müssen.

II. ANALYSE

Thema I: Strafbestimmungen

6. Es sei daran erinnert, dass die GRECO in ihrem Evaluationsbericht 12 Empfehlungen für Liechtenstein zu Thema I ausgesprochen hat. Nachstehend wird beschrieben, wie diese Empfehlungen umgesetzt wurden.

Empfehlung i

7. *GRECO hat Liechtenstein empfohlen, die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) sowie des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 191) zügig voranzutreiben.*
8. Die Behörden melden, dass Liechtenstein seine Urkunde zur Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls am 9. Dezember 2016 hinterlegt hat. Die beiden Urkunden traten am 1. April 2017 in Kraft.

9. GRECO begrüsst die Ratifizierung und das Inkrafttreten von Strafrechtsübereinkommen und Zusatzprotokoll und kommt zum Schluss, dass die Empfehlung i zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung ii

10. *GRECO hat empfohlen, die Korruptionsdelikte in Zusammenhang mit inländischen Amtsträgern, wie geplant, so zu vereinheitlichen, dass alle in Artikel 2 und 3 in Kombination mit Artikel 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) genannten einschlägigen Personengruppen eindeutig unter die Strafbestimmungen fallen.*
11. Die liechtensteinischen Behörden melden, dass am 1. Juni 2016 eine Revision des Strafgesetzbuchs (StGB) in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen der Begriffe „Amtsträger“ und „Schiedsrichter“ in § 74 Absatz 1 Ziffern 4a und 4b StGB lauten nun wie folgt:

§ 74 StGB Andere Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

(...)

4a. Amtsträger: jeder, der

a) für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,

b) sonst im Namen einer in Bst. a genannten Körperschaft befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen oder

c) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaft(en) unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen solch ein Unternehmen tatsächlich beherrscht.

4b. Schiedsrichter: jeder Entscheidungsträger eines Schiedsgerichts im Sinne der §§ 603 ff. ZPO mit Sitz im Inland oder noch nicht bestimmtem Sitz (liechtensteinischer Schiedsrichter) oder mit Sitz im Ausland.

12. Die neuen Bestimmungen zu Bestechlichkeit und Bestechung haben den folgenden Wortlaut:

§ 304 – Bestechlichkeit [von Amtsträgern, Schiedsrichtern und von Gerichten bestellten Sachverständigen]

1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 305 – Vorteilsannahme [durch Amtsträger und Schiedsrichter]

1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes für sich oder einen Dritten einen **Vorteil** fordert oder einen **ungebührlichen Vorteil** annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

3) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Ziff. 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

§ 306 – Vorteilsannahme [durch Amtsträger und Schiedsrichter]

- 1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen **Vorteil** fordert oder einen **ungebührlichen Vorteil** (§ 305 Abs. 3) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- 2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- 3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird. [Begriff der gewerbsmäßigen Handlung]

§ 307 – Bestechung [von Amtsträgern oder Schiedsrichtern]

- 1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 307a – Vorteilszuwendung [an Amtsträger und Schiedsrichter]

- 1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 3) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- 2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 307b – Vorteilszuwendung zur Beeinflussung [an Amtsträger und Schiedsrichter]

- 1) Wer ausser in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 3) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- 2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

13. Nach Ansicht der liechtensteinischen Behörden verfolgen die neuen Tatbestände einen anderen Ansatz als die früheren Tatbestände, die sie ersetzen. Die Straftaten der Bestechlichkeit (§§ 305 und 306 StGB) und der Bestechung (§ 307, 307a und 307b) beziehen sich auf die Taten von Amtsträgern und Schiedsrichtern. Ihr Ziel ist es, als wichtigsten Mechanismus Korruption in Bezug auf pflichtwidrige Handlungen unter Strafe zu stellen (§§ 304 und 307 StGB). Weitere Delikte sind Vorteilsnahme und Vorteilszuwendung (§§ 305 bzw. 307a StGB), bei deren Definition pflichtwidrige Handlungen keine Rolle spielen. Die Vorteilsnahme und Vorteilszuwendung mit dem Zweck der Beeinflussung stellt eine weitere Klasse strafbarer Handlungen dar (§§ 306 und 307b). Sie alle verwenden den neuen Begriff des „Amtsträgers“, der sehr weit gefasst ist und unter den jeder fällt, der auf Landes- oder Gemeindeebene Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt (§ 74 Abs. 1 neue Ziffer 4a StGB).

14. GRECO begrüsst das Inkrafttreten der neuen Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Strafgesetzbuch. Sie stellt fest, dass der von der Regierung eingebrachte Wortlaut, der im Evaluationsbericht analysiert worden war, vom Parlament unverändert verabschiedet wurde. Gemäss den Vorgaben der Empfehlung wurde das Problem der Einheitlichkeit der Tatbestände der Bestechung von inländischen Amtsträgern durch einen klareren und weiter gefassten Begriff des „Amtsträgers“ nach dem neuen § 74 Absatz 1 Ziffer 4a StGB gelöst, der nun für alle Tatbestände verwendet wird (§§ 304-307 StGB). Da dies den Artikeln 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption entspricht, wurde die Empfehlung befolgt.
15. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung ii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung iii

16. *GRECO hat empfohlen zu prüfen, ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass alle Formen von ungebührlichen Vorteilen, insbesondere immaterielle Vorteile, unter die Straftatbestände der Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchlichen Einflussnahme fallen und bei der Bestimmung des Strafmasses berücksichtigt werden.*
17. Die liechtensteinischen Behörden melden, dass die Empfehlung im Rahmen der laufenden partiellen Überarbeitung des Strafgesetzbuchs geprüft wurde. Dabei kamen sie zum Schluss, dass es effizienter ist, zur Schätzung der beteiligten Werte routinemässig ein fallspezifisches Expertengutachten einzuholen, als allgemeine Richtlinien herauszugeben. Sie fügen hinzu, dass dieser fallspezifische Ansatz genauere Daten liefert, die zur Festlegung des Strafmasses benötigt werden.
18. GRECO stellt fest, dass der neue Wortlaut der Tatbestände Bestechlichkeit und Bestechung nicht mehr die alten Begriffsbestimmungen enthält, nach denen geringfügige Vorteile bei Korruptionsdelikten im öffentlichen Sektor in Bezug auf pflichtgemässe Handlungen nicht strafbar sind (es sei denn, dass die Tat in der Absicht begangen wird, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen). Dies ist ein positiver Schritt. Allerdings sieht der neue Tatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme diese Möglichkeit nicht vor.
19. Ebenfalls Grund zu Sorge gibt die Tatsache, dass die Tatbestände Bestechlichkeit, Bestechung und missbräuchliche Einflussnahme so formuliert sind, dass die Vorteile einen gegebenen oder durch Schätzung ermittelbaren finanziellen Wert haben müssen. Die neuen Tatbestände folgen der gleichen Logik. Wie GRECO betont hat, besteht das Ziel des Übereinkommens darin, jede Form der Korruption zu kriminalisieren. Die Länder sollten in der Lage sein, Fälle von Bestechung, Bestechlichkeit oder missbräuchlicher Einflussnahme auch dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn die erlangten Vorteile weniger greifbar sind, z. B. Auszeichnungen, Begünstigungen oder Aufstiegschancen. Der Bericht der Regierung zur überarbeiteten Fassung betont, dass ungebührliche Vorteile sowohl materiell als auch immateriell sein können. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Wie der Evaluierungsbericht betont hat, besteht dennoch die Gefahr, dass Fälle mit immateriellen Vorteilen (oder Vorteilen, deren Wert sich nicht genau bestimmen lässt) als einfache Delikte mit dem niedrigsten Strafmass und damit nicht so strafrechtlich verfolgt werden, wie es der Tat angemessen wäre.
20. Davon abgesehen zeigen die von den liechtensteinischen Behörden bereitgestellten Informationen, dass diese Bedenken, die der Empfehlung zugrunde liegen, bei der Überarbeitung des Strafgesetzbuchs gemäss der Empfehlung hinreichend geprüft wurden. Daher kommt GRECO trotz der angeführten inhaltlichen Bedenken zum Schluss, dass der Empfehlung entsprochen wurde.

21. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung iii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlungen iv bis vi

22. *GRECO hat empfohlen:*

- *die strafrechtlichen Bestimmungen wie bereits geplant so zu ändern, dass sowohl Bestechung als auch Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer Vertretungskörperschaften im Sinne von Artikel 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) im liechtensteinischen Recht angemessen strafbedroht sind (Empfehlung iv),*
- *die strafrechtlichen Bestimmungen wie bereits geplant so zu ändern, dass sowohl Bestechung als auch Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern und Mitgliedern ausländischer Vertretungskörperschaften nach Massgabe der Artikel 5 und 6 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) im liechtensteinischen Recht angemessen wiedergegeben sind und alle einschlägigen Personenkreise umfassen (Empfehlung v),*
- *die strafrechtlichen Bestimmungen wie bereits geplant so zu ändern, dass Korruptionsdelikte im Zusammenhang mit Amtsträgern internationaler Organisationen, Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen und Richtern und Amtsträgern internationaler Gerichte nach Massgabe der Artikel 9, 10 und 11 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) im liechtensteinischen Recht angemessen umgesetzt werden (Empfehlung vi).*

23. Die liechtensteinischen Behörden melden, dass durch die neue Begriffsbestimmung in § 74 Absatz 1 Ziffer 4a StGB Mitglieder von Vertretungskörperschaften (einschliesslich von Parlamentsmitgliedern, Bürgermeistern und Mitgliedern von Gemeinderäten), ausländische Organe und Dienstnehmer in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz sowie die Organe und Dienstnehmer einer internationalen Organisation in Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz unter den Begriff „Amtsträger“ im Sinne von §§ 304 bis 307b StGB fallen.

24. GRECO begrüsst die neue, weiter gefasste Definition des Begriffs „Amtsträger“ nach § 74 Absatz 1 Ziffer 4a StGB, der nun die Mitglieder jeder Form von Vertretungskörperschaft (einschliesslich von Parlamentsmitgliedern, Bürgermeistern und Mitgliedern von Gemeinderäten) und die Organe und Dienstnehmer in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation umfasst, die alle gleichermassen unter §§ 304-307 StGB über Bestechung und Bestechlichkeit fallen. Damit sind die Anforderungen der oben genannten Empfehlungen erfüllt.

25. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlungen iv bis vi zufriedenstellend umgesetzt wurden.

Empfehlung vii

26. *GRECO hat empfohlen, angemessene Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im privaten Sektor wie vorgesehen einzuführen, um die Artikel 7 und 8 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) in liechtensteinisches Recht umzusetzen.*

27. Die liechtensteinischen Behörden melden, dass mit der Neufassung des Strafgesetzbuchs eine neue Bestimmung mit dem folgenden Wortlaut eingeführt wurde:

§ 309 – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

- 1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- 2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.
- 3) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

28. Die Behörden weisen darauf hin, dass diese Straftat in jedem Fall von Amts wegen strafrechtlich verfolgt werden muss. Die in Absatz 3 genannten Schwellenwerte können erschwerende Umstände darstellen, sind jedoch nicht als Schwellenwert einer amtlichen Strafverfolgung gedacht.
29. GRECO hat dies zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Evaluationsbericht zum Gesetzentwurf ausgeführt wurde, dessen Wortlaut identisch war, setzt § 309 StGB die in den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens enthaltenen Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit beinahe wortgleich um. Er behandelt pflichtwidrige Rechtshandlungen im geschäftlichen Verkehr und gilt in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen für jeden Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens. Die Rechtslage entspricht somit der Empfehlung.
30. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung vii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung viii

31. *GRECO hat empfohlen, § 308 des Strafgesetzbuchs über verbotene Intervention wie vorgesehen so zu überarbeiten, dass alle Elemente der aktiven und passiven missbräuchlichen Einflussnahme im Sinne von Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden.*
32. Die liechtensteinischen Behörden berichten folgenden Wortlaut des neuen § 308 StGB:

§ 308 Verbotene Intervention

- (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.
- (3) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 3) für den Amtsträger oder den Schiedsrichter oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.
- (5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengeren Strafen bedroht ist.

33. Die Behörden weisen darauf hin, dass die mit der Neufassung eingeführten Änderungen das Element des Vorsatzes auf dessen erste Stufe („Absicht“) reduzieren, indem sie den Verweis auf die Strafbedingung „wissentlich“ aufgeben. Sie erfassen, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, Einflussnahme bereits in einer frühen Phase: dabei ist es unwesentlich, ob der Einfluss tatsächlich ausgeübt wurde (oder zum gewünschten Ergebnis geführt hat). Diese Änderungen sind in Verbindung mit der Einführung neuer Tatbestände durch §§ 306 und 307a StGB zu sehen, die ebenfalls das Element der Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung enthalten.
34. GRECO hat dies zur Kenntnis genommen. Der Wortlaut des § 308 StGB wurde bereits als Entwurf im Evaluationsbericht positiv bewertet und seitdem unverändert verabschiedet. Er stellt (aktive und passive) Einflussnahme unter Strafe und passt das Ziel der Einflussnahme an die Anforderungen des Übereinkommens an, d. h. der Einfluss muss unter anderem nicht wirksam sein oder zu dem gewünschten Ergebnis führen. Ausserdem macht der Bericht zu dieser Bestimmung deutlich, dass der neue Straftatbestand den Zweck hat, bereits das vorgelagerte korrupte Verhalten unter Strafe zu stellen, wobei es auf die tatsächlich stattfindende Einflussnahme nicht ankommt. Wie von den Behörden erwähnt, reicht für den Tatbestand die niedrigste Stufe des Vorsatzes aus. § 308 Absatz 4 StGB bezieht sich auf „ungebührlichen“ Einfluss, was nach Ansicht der GRECO dieselbe Zielsetzung verfolgt wie der Wortlaut von Artikel 12 des Übereinkommens. Somit wurde die Vorgabe der Empfehlung erfüllt.
35. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung viii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung ix

36. *GRECO hat empfohlen, die strafrechtlichen Bestimmungen wie vorgesehen so zu ändern, dass die Delikte Bestechung und Bestechlichkeit von inländischen und ausländischen Schiedsrichtern nach Massgabe von Artikel 3 und 4 des Protokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 191) in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden.*
37. Die liechtensteinischen Behörden weisen darauf hin, dass sich die überarbeiteten Bestimmungen zu Bestechlichkeit, Bestechung und missbräuchlicher Einflussnahme in §§ 304 bis 308 StGB nicht nur auf Amtsträger, sondern ausdrücklich auch auf Schiedsrichter beziehen. Ausserdem enthält § 74 Absatz 1 Ziffer 4b StGB eine neue Bestimmung des Begriffs „Schiedsrichter“, die so weit gefasst ist, dass sie Schiedsverfahren im Inland und im Ausland unter Beteiligung von liechtensteinischen oder ausländischen Schiedsrichtern abdeckt.
38. GRECO begrüsst die Gesetzesänderung, die den Begriff „Schiedsrichter“ definiert und beim Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit ausdrücklich auf sowohl inländische als auch ausländische Schiedsrichter verweist. Dies entspricht dem Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommens über Korruption.
39. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung ix zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung x

40. *GRECO hat empfohlen, die Sanktionen für Straftaten der Bestechlichkeit, Bestechung und Einflussnahme, wie vorgesehen, zu erhöhen und damit i) wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen zu gewährleisten und ii) die Verjährungsfristen für diese Delikte von einem bis zu drei Jahren zu verlängern.*

41. Die liechtensteinischen Behörden melden, dass die in §§ 304 bis 309 StGB genannten Tatbestände so geändert wurden, dass die Verjährungsfrist in jedem Fall mindestens fünf Jahre beträgt, bei den schwersten Formen der Bestechlichkeit und Bestechung sogar zehn Jahre. Sie weisen darauf hin, dass die bisherigen Bestimmungen für die Geschenkannahme durch einen Beamten als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen haben und für die Bestechung von Beamten Sanktionen zwischen einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (oder einer Geldstrafe) und einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.
42. GRECO begrüsst die Überarbeitung des Strafgesetzbuches, mit der die Strafmasse auf ein mit den Strafmassen in vielen Mitgliedstaaten vergleichbares Niveau gebracht wurden. Wie bereits im Evaluationsbericht erwähnt, ist es jedoch bedauerlich, dass die Höchststrafe für Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchliche Einflussnahme im privaten Sektor niedriger ist als im öffentlichen Sektor. Davon abgesehen ist die GRECO erfreut, dass die Erhöhung der Strafmasse zu einer Verlängerung der Verjährungsfristen auf mindestens fünf Jahre und in schweren Fällen sogar auf zehn Jahre geführt hat. Daher wurde die Empfehlung nach Einschätzung der GRECO befolgt.
43. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung x zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xi

44. *GRECO hat empfohlen, weitere Massnahmen zu ergreifen (zum Beispiel spezielle Schulungen, Rundschreiben oder andere Initiativen), um den Beschluss vom 4. Dezember 2007 über die organisatorische Umsetzung der Bekämpfung der Korruption und letztlich die noch zu verabschiedenden strafrechtlichen Bestimmungen zu Bestechlichkeit, Bestechung und missbräuchlicher Einflussnahme bekannter zu machen.*
45. Die liechtensteinischen Behörden melden, dass am 1. Mai 2016 ein neuer Verhaltenskodex für Amtsträger zur Korruptionsbekämpfung in Kraft getreten ist. Darin wird ausdrücklich erwähnt, dass Angestellte der öffentlichen Hand ihre Pflicht, Verdachtsfälle auf Korruption und andere Straftaten zu melden, auch erfüllen können, indem sie sich direkt an die Spezialeinheit Korruptionsbekämpfung der Landespolizei wenden, die durch den Beschluss vom 4. Dezember 2007 gegründet wurde. Zu diesem Zweck wurden ein eigenes elektronisches Postfach und eine Hotline eingerichtet, über die auf einer speziellen Website informiert wird.¹
46. Ausserdem haben Mitglieder der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention (d. h. der Chef der Kriminalpolizei und der stellvertretende Generalstaatsanwalt) in mehreren Stellen der Landesverwaltung und etlichen Gemeinderäten und Kommunalbehörden Informationsmassnahmen durchgeführt, um die überarbeiteten Antikorruptionsbestimmungen im Strafgesetzbuch bekannter zu machen. In den letzten fünf Jahren wurden über 200 Mitarbeiter geschult.
47. GRECO begrüsst die anhaltenden Bemühungen der liechtensteinischen Behörden, den Beschluss vom 4. Dezember 2007 über die organisatorische Umsetzung der Bekämpfung der Korruption, insbesondere durch die Spezialeinheit Korruptionsbekämpfung, bekannter zu machen und die Informationsmassnahmen über die Revision des Strafgesetzbuchs in Bezug auf Korruptionsdelikte.
48. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xi zufriedenstellend umgesetzt wurde.

¹ <https://www.landespolizei.li/Informationen/Korruption.aspx>

Empfehlung xii

49. GRECO hat empfohlen, die Gerichtsbarkeit, wie vorgesehen, gemäss Artikel 17 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und dessen Zusatzprotokoll (SEV Nr. 191) auszuweiten und damit zu gewährleisten, dass sie i) Bestechungsdelikte und missbräuchliche Einflussnahme abdeckt, die von Ausländern im Ausland begangen werden, aber liechtensteinische Staatsangehörige betreffen, die z. B. als Amtsträger internationaler Organisationen, Mitglieder internationaler Vertretungskörperschaften oder Amtsträger internationaler Gerichtshöfe tätig sind und ii) Bestechungsdelikte im Zusammenhang mit ausländischen Schiedsrichtern abdeckt.
50. Die liechtensteinischen Behörden führen in Bezug auf Artikel 17 Absatz 1b des Übereinkommens aus, dass Fälle, in denen der Täter ein liechtensteinischer Staatsangehöriger ist², nach liechtensteinischem Recht durch den neuen § 64 Absatz 1 Ziffer 2a Buchstabe a StGB abgedeckt sind, und Fälle, in denen der Täter ein liechtensteinischer Amtsträger ist, durch den neuen § 64 Absatz 1 Ziffer 2 StGB. Da die Mitglieder von Vertretungskörperschaften unter den Begriff „Amtsträger“ im Sinne des neuen § 74 Absatz 1 Ziffer 4a StGB fallen, gilt diese Bestimmung auch für den Fall, dass der Täter Mitglied einer liechtensteinischen Vertretungskörperschaft ist.
51. In Bezug auf Artikel 17 Absatz 1c des Übereinkommens gilt nach liechtensteinischem Recht, dass Fälle, in denen die Straftat einen liechtensteinischen Amtsträger betrifft, jetzt teils unter § 64 Absatz 1 Ziffer 2a Buchstabe b StGB und teils unter § 64 Absatz 1 Ziffer 2 StGB fallen. Da die Mitglieder von Vertretungskörperschaften und die in Artikel 9 bis 11 des Übereinkommens genannten Personen, die gleichzeitig Staatsangehörige Liechtensteins sind, unter die Definition von „Amtsträgern“ fallen, können auch solche Fälle strafrechtlich verfolgt werden, an denen diese Personengruppen beteiligt sind.

§ 64 StGB – Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

1) Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

1. (...)

2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen liechtensteinischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4), einen liechtensteinischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4a) oder einen liechtensteinischen Schiedsrichter (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4b) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als liechtensteinischer Beamter, liechtensteinischer Amtsträger oder liechtensteinischer Schiedsrichter begeht;

2a. außer dem Fall der Ziff. 2 strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen §§ 302 bis 309), wenn

a) der Täter zur Zeit der Tat liechtensteinischer Staatsangehöriger war oder

b) die Tat zugunsten eines liechtensteinischen Amtsträgers oder liechtensteinischen Schiedsrichters begangen wurde;

(...)

52. Das heisst Fälle von Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchliche Einflussnahme, die von Ausländern im Ausland begangen werden und einen liechtensteinischen Staatsangehörigen betreffen, der als Amtsträger einer internationalen Organisation, Mitglied einer internationalen Vertretungskörperschaft oder Richter eines internationalen Gerichtshofs tätig ist, sind durch den neuen § 64 Absatz 1 Ziffer 2a Buchstabe b StGB abgedeckt.

² Der Begriff „Staatsangehöriger“ bedeutet: (i) jede natürliche Person, die die Nationalität oder Staatsbürgerschaft von Liechtenstein besitzt und (ii) jede juristische Person, die ihren Rechtsstatus aus dem liechtensteinischen Recht ableitet.

53. Bestechungsdelikte, die einen ausländischen Schiedsrichter betreffen und von einer natürlichen Person³ ohne liechtensteinische Staatsangehörigkeit begangen wurden, die sich jedoch rechtmässig in Liechtenstein aufhält, können in Liechtenstein strafrechtlich verfolgt werden, da derartige Delikte nach § 67 StGB mit Liechtenstein in Verbindung gebracht werden können. Die Behörden weisen darauf hin, dass dies der besonderen Anforderung in Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens entspricht, dass die Straftat „ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet [des Landes]“ begangen wurde.
54. § 67 StGB hat den folgenden Wortlaut:

§ 67 Zeit und Ort der Tat

- 1) Eine mit Strafe bedrohte Handlung hat der Täter zu der Zeit begangen, da er gehandelt hat oder hätte handeln sollen; wann der Erfolg eintritt, ist nicht massgebend.
2) Eine mit Strafe bedrohte Handlung hat der Täter an jedem Ort begangen, an dem er gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

55. Bestechungsdelikte, die ausländische Schiedsrichter betreffen und von einer juristischen Person mit Sitz in Liechtenstein begangen wurden, sind durch § 74e StGB über die inländische Gerichtsbarkeit abgedeckt:

§ 74e Inländische Gerichtsbarkeit

Macht das Gesetz die Geltung liechtensteinischer Strafgesetze für im Ausland begangene Taten vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Täters im Inland oder von dessen liechtensteinischer Staatsangehörigkeit abhängig, so ist für juristische Personen deren Sitz oder der Ort des Betriebes oder der Niederlassung massgebend.

56. GRECO nimmt die obigen Ausführungen zur Kenntnis, mit denen beide Teile der Empfehlung umgesetzt wurden, da das liechtensteinische Recht nun die folgenden Delikte abdeckt: i) Fälle von Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchlicher Einflussnahme, die im Ausland von Ausländern begangen wurden, aber liechtensteinische Amtsträger betreffen, die beispielsweise als Amtsträger internationaler Organisationen, Mitglieder internationaler Organisationen, Mitglieder internationaler Vertretungskörperschaften oder Amtsträger internationaler Gerichtshöfe tätig sind und ii) Bestechungsdelikte, die ausländische Schiedsrichter betreffen.
57. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Thema II: Transparenz der Parteienfinanzierung

58. Es sei daran erinnert, dass GRECO in ihrem Evaluationsbericht acht Empfehlungen zu Thema II ausgesprochen hat. Nachstehend wird beschrieben, wie diese Empfehlungen umgesetzt wurden.
59. Eingangs merken die liechtensteinischen Behörden an, dass die Regierung am 12. Dezember 2017 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 1984

³ Juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein gelten als liechtensteinische Staatsangehörige (siehe Fussnote 2).

Nr. 31) angenommen und zum formalen Vernehmlassungsverfahren vorgelegt hat. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen endete am 15. März 2018.

60. Als Hintergrundinformationen weisen die liechtensteinischen Behörden darauf hin, dass gemäss dem Volksrechtgesetz, das die politischen Rechte regelt, Kandidaten für die Landtagswahlen einen Wahlvorschlag einreichen müssen, der von mindestens 30 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterschrieben sein muss. In diesem Gesetz wird statt des Begriffs „politische Partei“ der Begriff „Wählergruppe“ verwendet. Das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien (PFG) verpflichtet Wählergruppen nicht dazu, staatliche Beiträge zu beantragen. Die Behörden betonen jedoch, dass den Wählergruppen starke Anreize für die Eintragung als politische Partei geboten werden, weil das PFG auch solche Parteien finanziell unterstützt, die bei der letzten Landtagswahl in beiden Wahlkreisen aufgetreten sind und hierbei zwar kein Mandat, jedoch mindestens drei Prozent der abgegebenen Wählerstimmen erhalten haben. Sie fügen hinzu, dass in der Praxis alle Wählergruppen/politischen Parteien, die bisher mindestens ein Mandat gewonnen haben, staatliche Beiträge gemäss dem PFG beantragt haben. Schliesslich betonen sie, dass nicht die Kandidaten, sondern die politischen Parteien die wichtigste Rolle im Wahlkampf spielen und die staatlichen Beiträge für ihre politische Arbeit und ihr Überleben von grosser Bedeutung sind.

Empfehlung i

61. *GRECO hat empfohlen sicherzustellen, dass alle politischen Parteien in Liechtenstein über einen geeigneten Status bzw. eine geeignete Rechtsform verfügen, welche den Besonderheiten von politischen Parteien Rechnung trägt und die nötige Rechtsfähigkeit mit sich bringt.*
62. Die liechtensteinischen Behörden haben den Gesetzentwurf der Regierung zur Abänderung des PFG bereitgestellt, der zum Vernehmlassungsverfahren vorgelegt wurde und, in Bezug auf Empfehlung i, den folgenden Wortlaut hat:

Artikel 2 - Anspruchsberechtigung; Antragstellung

1) Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen haben politische Parteien, die in Form eines Vereins (Art. 246 ff PGR) errichtet **und im Handelsregister eingetragen** sind, sich zu den Grundsätzen der Verfassung bekennen und Tätigkeiten im Sinne von Art. 1 nachweisen können.

(...)

4) Für die erstmalige Auszahlung einer Halbjahresrate nach einer Landtagswahl sind bei der Stabsstelle Finanzen bis 31. März folgende Dokumente einzureichen:

a) die Statuten;

b) der Handelsregisterauszug.

63. GRECO hat dies zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Evaluationsbericht erwähnt, kann das Fehlen eines klaren Status und fehlende Rechtsfähigkeit Parteien dazu verleiten, Arrangements zu treffen, die es unnötig erschweren, die Partei zur Rechenschaft zu ziehen oder sich ein zuverlässiges Bild ihrer finanziellen Aktivitäten zu machen. Im Evaluationsbericht wurde festgestellt, dass anscheinend nicht alle politischen Parteien in Liechtenstein eingetragen sind, weil sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind. Ausserdem müssen die Statuten politischer Parteien in Liechtenstein klarer geregelt werden, um die Transparenz zu verbessern und zu gewährleisten, dass die verschärften Rechtsvorschriften zur Parteienfinanzierung umgesetzt werden können.
64. Nach Ansicht von GRECO scheint die in der Regierungsvorlage zur Abänderung des PFG vorgesehene Neufassung von Artikel 2, die für politische Parteien eine Eintragung im

Handelsregister vorschreibt, auf die im Evaluierungsbericht geäusserten Bedenken einzugehen. Der Gesetzentwurf wurde von der Regierung verabschiedet und zum Vernehmlassungsverfahren vorgelegt. Allerdings wurde er noch nicht vom Landtag verabschiedet. Daher wurde die Empfehlung noch nicht vollständig umgesetzt.

65. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung i teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung ii

66. *GRECO hat empfohlen, i) die Einführung geeigneter Buchhaltungsrichtlinien und -formate, die ausdrücklich auf die Finanzierung aller politischen Parteien und Wahlkämpfe anwendbar sind und ihre verschiedenen Einkommensquellen, Ausgaben, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigen und ii) eine umfassende Konsolidierung der Geschäftsbücher der Parteien, um alle direkt oder indirekt mit ihnen verbundenen oder sonstwie von ihnen kontrollierten Organe zu erfassen.*
67. Die liechtensteinischen Behörden haben den einschlägigen Wortlaut der oben genannten Regierungsvorlage für ein Gesetz zur Abänderung des PFG bereitgestellt:

Artikel 2 - Anspruchsberechtigung; Antragstellung

(...)

2) Der jährliche Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen ist bei der Stabsstelle Finanzen bis 15. September des Anspruchsjahrs von dem satzungsgemäss zur Vertretung nach aussen bestellten Organ zu stellen.

3) Dem jährlichen Antrag beizulegen sind:

a) die im Internet veröffentlichte Jahresrechnung gemäss Art. 6 in Bezug auf das letzte Geschäftsjahr;

Artikel 6 – Jahresrechnung

1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einer Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) öffentlich Rechenschaft zu geben. Gemeindebeiträge an die Ortsgruppen sowie die für die Jahresrechnung angewendeten Rechnungslegungs- und Bewertungsvorschriften sind im Anhang aufzuführen.

2) Das Geschäftsjahr der Jahresrechnung beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

3) Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem jeweiligen Bericht der Revisionsstelle über die prüferische Durchsicht (Review) von den politischen Parteien während mindestens fünf Jahren im Internet in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

4) Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung (Art. 1050 bis Art. 1055 PGR) zu erstellen.

5) Die Jahresrechnung hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

a) Mitgliedsbeiträge;

b) Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre;

c) Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit;

d) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen;

e) Einnahmen aus sonstigem Vermögen;

f) Spenden (mit Ausnahme der Bst. h und i);

g) Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge;

h) Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten

Personals;
i) Sachleistungen;
k) Aufnahme von Krediten;
l) staatliche Beiträge an die Partei;
m) Beiträge an die Landtagsfraktion;
n) Beiträge/Kostenbeteiligungen von Ortsgruppen;
o) sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als fünf Prozent der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

6) Die Jahresrechnung hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

a) Personal;
b) Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter;
c) Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschliesslich Presseerzeugnisse;
d) Veranstaltungen;
e) Fuhrpark;
f) sonstiger Sachaufwand für Administration;
g) Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit;
h) Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten;
i) Kreditkosten und Kreditrückzahlungen;
k) Ausgaben für Reisen und Fahrten;
l) Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen;
m) Aufwendungen für die Landtagsfraktion;
n) Beiträge/Kostenbeteiligungen an Ortsgruppen;
o) sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als fünf Prozent der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

68. GRECO hat dies zur Kenntnis genommen. GRECO stellt fest, dass mit dem Gesetzentwurf zur Abänderung des PFG ein präziserer Rechtsrahmen für die Jahresrechnung von politischen Parteien eingeführt wird, der unterschiedliche Einnahme- und Ausgabenarten erfasst. Ausserdem wird für Anträge auf staatliche Beiträge, mit dem die Jahresrechnungen eingereicht werden müssen, ein festes Datum festgelegt, wodurch für die Jahresrechnungen ein einheitlicher Referenzzeitraum besteht, der derzeit noch fehlt. Wie bereits der Evaluationsbericht betont hat, spielen die politischen Parteien in den Wahlkämpfen eine grössere Rolle als einzelne Kandidaten und die einschlägigen Informationen zur Finanzierung ihres Wahlkampfes ist in der Jahresrechnung enthalten. Allerdings muss die Regierungsvorlage noch vom Landtag beraten und verabschiedet werden.

69. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung ii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung iii

70. GRECO hat Liechtenstein empfohlen, nach Möglichkeiten zu suchen, um Transparenz bezüglich der Beiträge durch Dritte zur Parteien- und Wahlkampffinanzierung zu gewährleisten.

71. Die liechtensteinischen Behörden verweisen auf Artikel 6 Absatz 4d und o der Regierungsvorlage für ein Gesetz zur Abänderung des PFG, die bereits in Bezug auf Empfehlung II angeführt wurden. Diese Bestimmungen verpflichten politische Parteien, ihre Einnahmen in ihren Jahresrechnungen im Detail offenzulegen.

72. GRECO hat dies zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der GRECO könnten die Absätze 4d und o von Artikel 6 des Gesetzentwurfs zum PFG für mehr Transparenz in Bezug auf Beiträge durch Dritte sorgen. Die Regierungsvorlage muss aber noch dem Parlament vorgelegt werden.

73. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung iii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung iv

74. GRECO hat empfohlen, i) die gesetzliche Verpflichtung politischer Parteien sowie ggf. anderer Kampagnenteilnehmer, alle Formen von Fördermitteln und privater Unterstützung unter Angabe ihrer Art und Höhe zu erfassen, auch im Fall von Gütern und Dienstleistungen, die kostenfrei oder zum Vorzugspreis bereitgestellt werden, und auch für Darlehen, ii) ein allgemeines Verbot von Spenden von Personen oder Organen einzuführen, die der politischen Partei bzw. dem politischen Kandidaten ihre Identität vorenthalten und iii) dass die Rechtslage bezüglich finanzieller Beiträge von Wählergruppen an politische Parteien sowie privater Zuwendungen an diese Gruppen geklärt wird und die entsprechenden Finanzflüsse ordnungsgemäss erfasst werden.
75. Die liechtensteinischen Behörden verweisen auf die Regierungsvorlage zum PFG. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung verweisen die Behörden auf den vorgeschlagenen Artikel 6 Absatz 4 und insbesondere die folgenden Unterabsätze, nach denen Parteien in ihren Jahresrechnungen die folgenden Einnahmen angeben müssen: c) Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit, e) Einnahmen aus sonstigem Vermögen, f) Spenden, g) Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften und ähnlichen Tätigkeiten, h) Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals, i) Sachleistungen und k) Aufnahme von Krediten. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung verweisen die Behörden auf den vorgeschlagenen Artikel 6a des Gesetzesentwurfs, der Parteien dazu verpflichtet, ihre Spendenreglements im Internet zu veröffentlichen und es ihnen verbietet, Spenden von anonymen Spendern anzunehmen, sofern diese mehr als 1000 CHF (rund 853 EUR) betragen. Der Bericht zum Gesetzesentwurf rechtfertigt in dieser Hinsicht die Ausnahme für Spenden unter dem Schwellenwert von 1000 CHF damit, dass es den politischen Parteien so möglich ist, im Zusammenhang mit bestimmten Parteiveranstaltungen spontane Spenden anzunehmen, ohne diese Spenden einzeln verzeichnen zu müssen, was eine unverhältnismässige Belastung darstellen würde. Was den dritten Teil der Empfehlung angeht, verweisen die Behörden auf die folgenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, die Parteien zur Angabe der folgenden Einnahmen und Ausgaben verpflichten: Beiträge der Mandataren (Artikel 6 Absatz 4b), Beiträge an die Landtagsfraktion (Artikel 6 Absatz 4m), Aufwendungen für die Landtagsfraktion (Artikel 6 Absatz 5m).

Artikel 6a – Spenden

1) Die politischen Parteien haben ihre Spendenreglemente im Internet zu veröffentlichen.

2) Politische Parteien dürfen keine Spenden von anonymen Spendenden annehmen, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Franken beträgt.

76. GRECO hat dies zur Kenntnis genommen. Was den ersten Aspekt der Empfehlung angeht, stellt GRECO fest, dass Artikel 6 des Gesetzesentwurfs zum PFG einen klaren Rechtsrahmen für die Einnahmequellen politischer Parteien schaffen würde. Nach dem Gesetzesentwurf wären Parteien verpflichtet, ihre Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit, Einnahmen aus sonstigem Vermögen, Erträge aus Veranstaltungen und Druckschriften und ähnliche sich aus der Parteitätigkeit ergebenden Erträge, Sachleistungen, Kredite und Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals anzugeben.
77. Was den zweiten Teil der Empfehlung betrifft, wurde im Evaluationsbericht festgestellt, dass die von Parteien erhaltenen Spenden bisher nicht reguliert sind. Nach Artikel 6 Absatz 4f des Gesetzesentwurfs wären Parteien verpflichtet, Spenden in ihre Jahresrechnung aufzunehmen und

gemäss Artikel 6a wäre es ihnen verboten, anonyme Spenden anzunehmen, die mehr als 1000 CHF (rund 853 EUR) betragen. Diese Bestimmung ist jedoch als grundsätzliches Verbot von Spenden unbekannter Spender unzureichend oder kann auch nicht als angemessene Geringfügigkeitsklausel zu diesem grundsätzlichen Verbot gelten.

78. Was den dritten Aspekt der Empfehlung angeht, wurde im Evaluationsbericht betont, dass manche Parteien in der Praxis Finanzflüsse aus ihrer jeweiligen Landtagsfraktion erhalten, die finanzielle Beiträge aus privaten Quellen erhalten kann, die der Partei dann teilweise als Beiträge an die Landtagsfraktion erstattet werden. Der Evaluierungsbericht schlug vor, dies entweder durch ein Verbot dieser Finanzflüsse zu klären oder zu gewährleisten, dass diese korrekt ausgewiesen werden. Die neuen Bestimmungen des Gesetzentwurfs würden die Parteien verpflichten, in ihrer Jahresrechnung Beiträge an die Landtagsfraktion (Artikel 6 Absatz 4m) und Aufwendungen für die Landtagsfraktion (Artikel 6 Absatz 5m) auszuweisen, was, zumindest teilweise, die Bedenken ausräumt, die diesem Teil der Empfehlung zugrunde liegen.
79. Nach Ansicht der GRECO scheinen die Verabschiedung und das Inkrafttreten dieser Abänderungen der PFG einen klareren Rechtsrahmen für die Finanzierung politischer Parteien in Liechtenstein zu schaffen. Allerdings scheint die Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot von Spenden anonymer Spender zu weit gefasst zu sein, und der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf muss noch vom Landtag verabschiedet werden.
80. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung iv teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung v

81. *GRECO hat empfohlen i) Massnahmen umzusetzen, um die wirksame, regelmässige und fristgerechte Veröffentlichung angemessener Jahresrechnungen durch politische Parteien und ggf. andere Wahlkampfteilnehmer sicherzustellen und ii) die damit einhergehende Offenlegung von Spenden ab einer bestimmten Höhe, gemeinsam mit der Identität der jeweiligen Spender.*
82. Die liechtensteinischen Behörden lenken die Aufmerksamkeit auf die folgenden Bestimmungen der bereits erwähnten Regierungsvorlage zur Abänderung des PFG, die den ersten Teil der Empfehlung betreffen: Artikel 6 zur Jahresrechnung verpflichtet politische Parteien, eine Jahresrechnung mit einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung zu veröffentlichen (Absatz 1) und diese auf ihrer Website für mindestens fünf Jahre bereitzustellen (Absatz 2). Ausserdem müssten die Parteien nach Artikel 2 Absatz 3a ihrem Antrag auf staatliche Beiträge die im Internet veröffentlichte Jahresrechnung für das letzte Geschäftsjahr beilegen (Artikel 2 Absatz 3a).
83. GRECO hat die obigen Informationen zur Kenntnis genommen. Was den ersten Teil der Empfehlung angeht, stellt GRECO fest, dass der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des PFG die politischen Parteien dazu verpflichten würde, ihre Jahresrechnungen (einschliesslich einer Bilanz und Erfolgsrechnung) auf ihrer Website zu veröffentlichen. Im Evaluationsbericht wurde betont, dass das Problem bei der Veröffentlichung der Jahresrechnungen politischer Parteien darin besteht, dass nicht vorgeschrieben ist, wer für ihre Veröffentlichung verantwortlich ist und in welcher Form diese erfolgen muss. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs klären diese Punkte und erfüllen daher diesen Teil der Empfehlung.
84. Was den zweiten Teil der Empfehlung angeht, stellt die GRECO fest, dass der Gesetzentwurf die politischen Parteien dazu verpflichten würde, in ihren Jahresrechnungen verschiedene Spendenformen auszuweisen, wobei jedoch nicht, wie empfohlen, die Identität der Spender offengelegt werden muss.

85. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung v teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung vi

86. *GRECO hat empfohlen, i) die Einführung eines Mechanismus zur unabhängigen Aufsicht der Parteien- und Wahlkampffinanzierung mit allen nötigen Befugnissen und Ressourcen zur angemessenen Durchführung seiner Kontrollaufgaben und ii) das Verpflichten politischer Parteien und ggf. anderer Wahlkampfteilnehmer zur periodischen – mindestens einmal pro Jahr für politische Parteien – Vorlage von Bilanzen, welche alle nötigen Informationen enthalten, die für eine umfängliche Finanzkontrolle nötig sind.*
87. Die liechtensteinischen Behörden verweisen auf die Regierungsvorlage zur Abänderung des PFG und insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3b und Artikel 5 Absatz 4:

Artikel 2 - Anspruchsberechtigung; Antragstellung

3) Dem jährlichen Antrag beizulegen sind:

(...)

b) der im Internet veröffentlichte Bericht der Revisionsstelle über die prüferische Durchsicht (Review) der Jahresrechnung (Art. 1058 PGR).

Artikel 5 - Entscheidungen über die Beitragsgewährung

(...)

4) Die Regierung kann auf Antrag der Stabsstelle Finanzen ein unabhängiges Revisionsunternehmen mit einer Nachprüfung beauftragen. Die Kosten der Nachprüfung gehen zulasten der betroffenen politischen Partei.

88. Nach Angaben der Behörden besteht das wichtige neue Element zur Gewährleistung einer angemessenen Kontrolle darin, dass die politischen Parteien verpflichtet werden, ihre Jahresrechnung nach Artikel 1058 des Personen- und Gesellschaftsrechts prüfen zu lassen (Artikel 2 Absatz 3b des Gesetzentwurfs). Diese neue Verpflichtung umfasst die unabhängige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft nach den Standards der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung. Professionelle Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften werden durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) gemäss den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen und beaufsichtigt. Die Unabhängigkeit dieses Kontrollmechanismus wird auf zwei Arten gewährleistet. Erstens ist eine jährliche unabhängige Prüfung der Jahresrechnungen von Parteien vorgeschrieben und zweitens ist die Stabstelle Finanzen verpflichtet, jeden Verdacht auf eine Handlung, die nach dem neuen Artikel 7 mit Strafe bedroht ist, der Staatsanwaltschaft zu melden.
89. Ausserdem wären die Prüfungen nach Artikel 5 des Gesetzentwurfs nun ergänzende Prüfungen auf Kosten der betreffenden politischen Partei. Nach Ansicht der Behörden bieten diese Strafbestimmungen einen klaren Anreiz, die in Artikel 6 Absatz 3 eingeführten neuen Standards der Rechnungslegung einzuhalten, was den Kontrollmechanismus weiter stärkt.
90. GRECO hat dies zur Kenntnis genommen. Zunächst verweist sie auf den Evaluationsbericht, in dem betont wird, dass Liechtenstein ein umfassendes Berichtsverfahren für Parteien und

möglicherweise auch für andere Wahlkampfteilnehmer benötigt, das diese dazu verpflichtet, einer staatlichen Stelle detaillierte Jahresrechnungen zur Prüfung vorzulegen (Absatz 59).

91. Nach Ansicht von GRECO stellt die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Pflicht für politische Parteien, ihrem Antrag auf staatliche Beiträge den Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft beizulegen, eine positive Entwicklung in Bezug auf unabhängige externe Prüfungen dar. Wie bereits im Evaluationsbericht erwähnt, kann die Regierung nach geltendem Recht bereits heute eine unabhängige Revisionsgesellschaft beauftragen. Die mit dem Gesetzentwurf eingeführte Neuheit besteht darin, dass diese Prüfungen die eben erwähnten Prüfungen ergänzen und ihre Kosten von den betroffenen Parteien getragen werden. Dies könnte den Parteien einen Anreiz bieten, die vorgeschriebenen Prüfungen vornehmen zu lassen.
92. Von den externen Prüfungen abgesehen scheint es jedoch keine Pläne zu geben, eine unabhängige staatliche Stelle mit der Aufsicht über die Finanzen politischer Parteien zu beauftragen. In dieser Hinsicht hat der Evaluationsbericht auch die Notwendigkeit betont, die Regelungen in Bezug auf die Stabsstelle Finanzen zu überprüfen, die auch gemäss dem Gesetzentwurf die zuständige Behörde bleibt, um zu gewährleisten, dass eine ausreichend unabhängige Stelle mit der Aufsicht betraut ist (Absatz 59).
93. Was den zweiten Teil der Empfehlung angeht, verpflichtet der Gesetzentwurf die Parteien, Jahresrechnungen mit bestimmten Angaben zu ihren Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Diese Bestimmungen wurden bereits in Bezug auf Empfehlung ii analysiert und scheinen diesem Teil der Empfehlung zu entsprechen. Allerdings muss die Regierungsvorlage noch dem Landtag vorgelegt werden.
94. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung vi teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung vii

95. *GRECO hat empfohlen, dass die verbesserten Aufsichtsmaßnahmen mit der periodischen Veröffentlichung der Ergebnisse bzw. Erkenntnisse bezüglich der Regelkonformität einzelner Parteien einhergehen.*
96. Die liechtensteinischen Behörden verweisen weder in der Regierungsvorlage zur Änderung des PFG noch an anderer Stelle auf Bestimmungen, die sich auf diese Empfehlung beziehen.
97. GRECO hat dies zur Kenntnis genommen. Im Evaluationsbericht wurde festgestellt, dass die Ergebnisse der Prüfungen durch die Finanzkontrolle Liechtenstein nicht veröffentlicht werden und es keine ausreichend unabhängige staatliche Stelle zur Aufsicht über die Parteienfinanzierung gibt. Die Behörden sollten durch entsprechende Aufsichtsbestimmungen gewährleisten, dass die Ergebnisse der Überprüfung der einzelnen Parteien regelmässig veröffentlicht werden.
98. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vii nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung viii

99. *GRECO hat empfohlen, i) die Ergänzung der Gesetzgebung durch wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen, die im Fall von unterschiedlichen Verstössen gegen die Vorschriften zur Parteien- und ggf. Wahlkampffinanzierung verhängt werden können, und ii) die ausdrückliche Befugnis der Aufsichtsbehörde, beim Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.*

100. Die liechtensteinischen Behörden verweisen auf Artikel 5 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 7 der Regierungsvorlage zur Abänderung des PFG.

Artikel 5 - Entscheidungen über die Beitragsgewährung

(...)

3) Reichen die vorgelegten Unterlagen zur abschliessenden Beurteilung und Entscheidung über einen Antrag nicht aus, so hat die Stabsstelle Finanzen dem Antragsteller die Ergänzung derselben binnen einer bestimmten Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrags aufzutragen.

4) Die Regierung kann **auf Antrag der Stabsstelle Finanzen** ein unabhängiges Revisionsunternehmen mit einer Nachprüfung beauftragen. **Die Kosten der Nachprüfung gehen zulasten der betroffenen politischen Partei.**

Artikel 7 – Strafbestimmung

1) Vom Landgericht ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, zu bestrafen, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Beibringung falscher Unterlagen oder in anderer Weise eine Förderung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zusteht.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

101. Was den zweiten Teil der Empfehlung angeht, wird auf § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung verwiesen, nach dem Behörden zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei verpflichtet sind, wenn ihnen der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt ist. Daher ist die Stabsstelle Finanzen bei der Ausübung ihrer Aufgaben gemäss dem Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden jeden Verdacht einer Straftat zu melden.
102. GRECO nimmt die von den liechtensteinischen Behörden gemachten Angaben zur Kenntnis. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung wurde im Evaluierungsbericht festgestellt, dass weder für formale noch für inhaltliche Unregelmässigkeiten in den Jahresrechnungen der Parteien Sanktionen vorgesehen sind. Mit dem Gesetzentwurf würden sowohl administrative Sanktionen (Verweigerung staatlicher Beiträge und Zahlung der Kosten einer zusätzlichen Prüfung) als auch strafrechtliche Sanktionen (eine Geldbusse bis zu 50 000 CHF, ungefähr 42 660 EUR, oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten) eingeführt.
103. Was den zweiten Teil der Empfehlung angeht, ist die GRECO davon überzeugt, dass jeder Verdacht einer Straftat bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden muss.
104. Allerdings wurde der Gesetzentwurf bisher noch nicht dem Landtag vorgelegt. Daher kann die Empfehlung nur als teilweise umgesetzt gelten.
105. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung viii teilweise umgesetzt wurde.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

106. **Angesichts der oben dargelegten Rechtslage kommt GRECO zu dem Schluss, dass Liechtenstein von den zwanzig Empfehlungen, die im Rahmen der dritten Evaluationsrunde ausgesprochen wurden, zwölf zufriedenstellend umgesetzt hat.** Von den übrigen acht Empfehlungen wurden sieben teilweise und eine noch nicht umgesetzt.
107. Konkret wurden in Bezug auf das Thema I – Strafbestimmungen die Empfehlungen i bis xii zur Zufriedenheit umgesetzt. In Bezug auf das Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung wurden die Empfehlungen i-vi und viii teilweise umgesetzt, die Empfehlung vii dagegen noch nicht.
108. In Bezug auf die Strafbestimmungen lobt die GRECO die Fortschritte, die Liechtenstein durch die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und dessen Zusatzprotokolls (SEV Nr. 191) am 9. Dezember 2016 und sein Inkrafttreten am 1. April 2017 sowie durch das Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuchs am 1. Juni 2016 erzielt hat, mit denen Liechtenstein die von der GRECO in ihrem Evaluationsbericht ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt hat. Die Begriffe „Amtsträger“ und „Schiedsrichter“ wurden im Zusammenhang mit Bestechungsdelikten weiter und deutlicher definiert und insbesondere der Begriff „Amtsträger“ umfasst nun ausdrücklich alle Mitglieder von Vertretungskörperschaften sowie Organe und Dienstnehmer in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz von Drittstaaten und internationalen Organisationen. Ausserdem wurden die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit in der Privatwirtschaft eingeführt. Der Begriff der missbräuchlichen Einflussnahme wurde an Artikel 12 des Übereinkommens angepasst. Ausserdem wurden die Sanktionen für Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchliche Einflussnahme verschärft und an das Niveau anderer Mitgliedstaaten angepasst. Schliesslich wurden Schulungs- und Informationsmassnahmen durchgeführt, um betroffene Berufsgruppen für dieses Thema zu sensibilisieren.
109. Was die Parteienfinanzierung angeht, nimmt GRECO zur Kenntnis, dass das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien (PFG) derzeit mit dem Ziel überarbeitet wird, einen klareren Rechtsrahmen für die Finanzierung politischer Parteien und mehr Transparenz zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf zur Abänderung des PFG wurde von der Regierung erstellt und zum öffentlichen Vernehmlassungsverfahren vorgelegt. Wenn er vom Landtag verabschiedet wird, würde er die meisten, wenn auch nicht alle, Empfehlungen umsetzen. Zwar würde die Pflicht zu einer unabhängigen Prüfung eingeführt, das Gesetz sieht jedoch keine Finanzaufsicht durch eine ausreichend unabhängige staatliche Stelle vor. Die aktuelle Fassung des Gesetzes braucht weitere Überarbeitungen, wenn alle Empfehlungen der GRECO befolgt werden sollen.
110. Die GRECO bittet den Leiter der liechtensteinischen Delegation, spätestens bis zum 30. September 2019 weitere Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen i bis viii (Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung) vorzulegen.
111. Abschliessend bittet GRECO die liechtensteinischen Behörden, so bald wie möglich die Veröffentlichung des Berichts zu genehmigen, den Bericht in die Nationalsprache zu übersetzen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.